

12. Sitzung der 4. Kreissynode des Kirchkreises Weimar, am 16. November 2019

Anlage 7: Beschlussprotokoll

TOP 1.3. Feststellung der Tagesordnung und der zeitlichen Gestaltung

Beschluss: Die Kreissynode Weimar beschließt die Tagesordnung zur 12. Tagung der 4. Kreissynode.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3 Bericht des Superintendenten

Beschluss: Die Kreissynode vertagt eine Beschlussfassung über eine Beteiligung des Kirchenkreises Weimar an der Seenotrettungsinitiative der EKD.

Abstimmungsergebnis: ja: 29, nein: 5, Enthaltung:1

Top 5.3. Haushaltsbeschluss

Haushaltsplan des Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2020

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt mit folgenden Einnahmen und Ausgaben ab:

00 Allgemeiner Haushalt	887.260,00 €
11 Kinder- u. Jugendarbeit	21.000,00 €
20 Baulastfonds	234.062,00 €
21 Verkündigungsdienst	2.994.197,00 €
22 Strukturfonds	1.090.963,00 €
Gesamt	5.227.482,00 €

Auf der Grundlage des § 5 HKRG dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen, getrennt nach Sachbüchern.

2. Als Anlage gilt der Stellenplan mit folgenden Stellen:

	Stellen, gesamt
Pfarrstellen	22,08
Mitarbeiter im Verkündigungsdienst	9,99
Technische Mitarbeiter, Verwaltung	2,50
Miniverwaltungsstellen	14,00

3. Der Haushaltsplan tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss:

Die Kreissynode beschließt im Haushalt 2020.

Abstimmungsergebnis: ja: 33 nein:1, Enthaltung: 0

TOP 6. Bericht aus dem Bauausschuss

1. Wahlbezirke und zu wählende Ehrenamtliche Synodale

2020-2026			
	Wahlbezirk	Ehrenamtliche Synodale	persönlich zugeordnete Stellvertreter
1	KG Weimar	8	16
2	Pfarrbereich Niederzimmern	1	2
3	Pfarrbereich Bad Berka	1	2
4	Pfarrbereich Blankenhain I	1	2
5	Pfarrbereich Blankenhain II	1	2
6	Pfarrbereich Buchfart	1	2
7	Pfarrbereich Kerspleben	1	2
8	Pfarrbereich Klettbach	1	2
9	Pfarrbereich Kranichfeld	1	2
10	Pfarrbereich Mellingen	1	2
11	Pfarrbereich Oberweimar/Ehringsdorf	1	2
12	Pfarrbereich Schöndorf/Großobringen	1	2
13	Pfarrbereich Vieselbach	1	2
	Ehrenamtliche Synodale, gesamt	20	40

2. Entsendung aus dem Bereich der Hauptamtlichen

a. Entsendungen aus dem Konvent der Ordinierten

Südkreis	3	mindestens 7 Stellvertreter
Nordkreis	3	
erweiterter Stadtkonvent	3	

b. Entsendungen aus dem Konvent der nicht ordinierten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst

Synodale	5	mindestens 3 Stellvertreter
----------	---	-----------------------------

c. Entsendungen aus Sonderbereichen

Klinikseelsorge	1	
Schulpfarrer	1	und ein persönlich zugeordneter Stellvertreter
Vertreter aus dem Bereich der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein	1	und ein persönlich zugeordneter Stellvertreter
Vertreter aus dem Bereich der Arbeit mit Jugendlichen	1	und ein persönlich zugeordneter Stellvertreter

d. Superintendent	1
--------------------------	---

Hauptamtliche Synodale, gesamt	19
---------------------------------------	-----------

Synodale insgesamt	39
---------------------------	-----------

3. Hinzuberufungen:

§ 8 SynWG:

Der Kreiskirchenrat kann ungeachtet des § 5 unter Beachtung von § 2 Absatz 2 und 3 Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen.

§ 2 Abs. 2 und 3 SynWG:

(2) Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen darf die Hälfte der Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode wird vom Kreiskirchenrat festgelegt. Sie soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen.

§ 5 SynWG:

Der Kreiskirchenrat bestimmt unter Beachtung von § 2 Absatz 2 und 3 die Zahl der aus den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie, angemessen vertreten sind.

4. Jugendvertreter:

§ 2 Abs. 4 SynWG:

An den Tagungen der Kreissynode nehmen zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht teil. Sie haben Stimmrecht, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 SynWG:

Die Jugendvertreter nach § 2 Absatz 4 werden auf Vorschlag des Jugendkonventes des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen.